

# Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

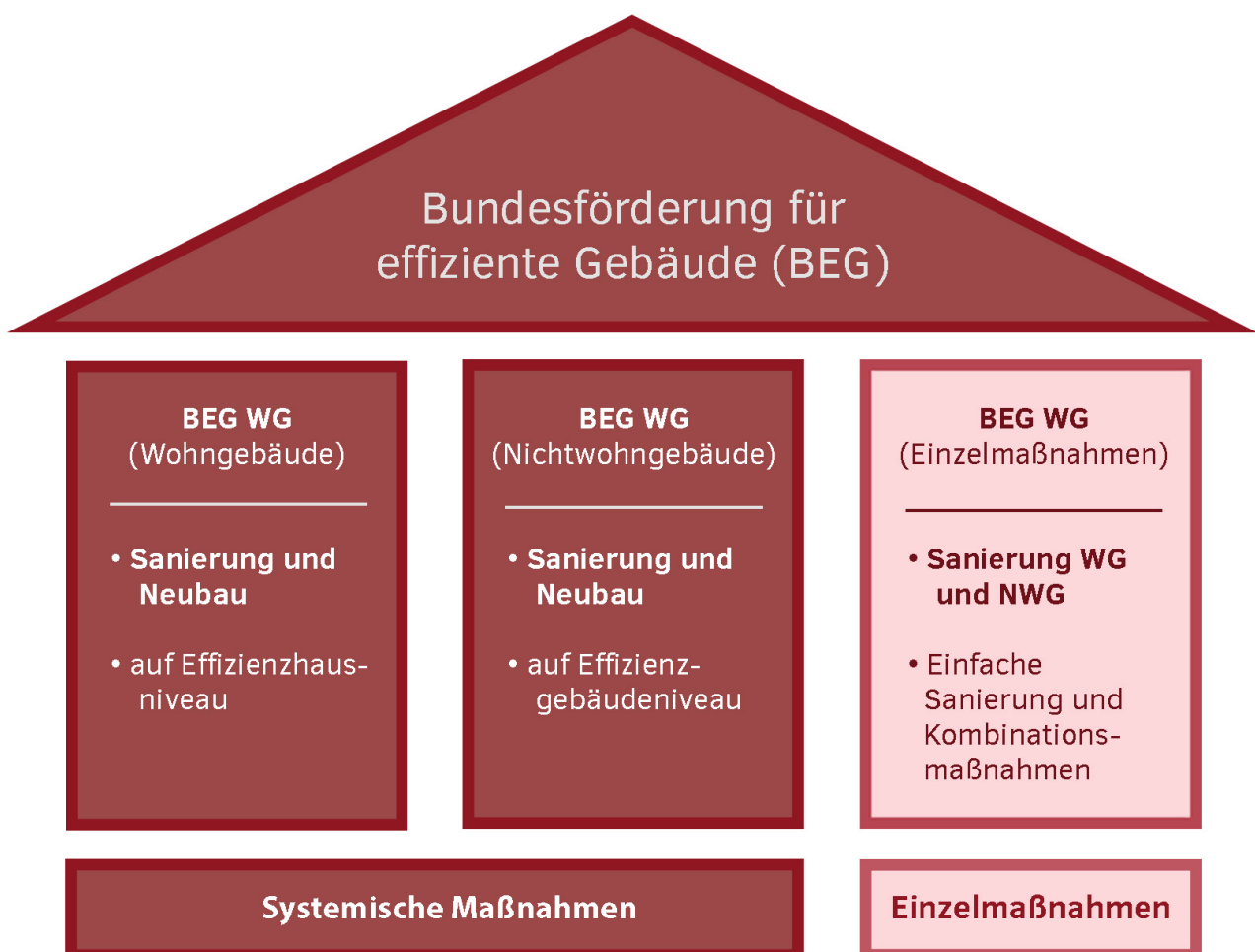
## Details zur neuen Förderung von BAFA und KfW vorgestellt:

Die bisherigen Förderungen der KfW und des BAFA für die Energieeffizienz von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Wärme sollen neu geordnet, gebündelt und übersichtlicher gestaltet werden. Dazu sollen die vier bestehenden Förderprogramme (inkl. der 10 Teilprogramme) in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) zusammengefasst werden.

Das neue Bundesförderprogramm soll 2021 starten und dann nur noch drei statt der ehemals 10 Teilprogramme enthalten: **Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen.**

**Ziel der Zusammenfassung ist es, den Zugang zur Förderung zu vereinfachen;** auch Antragsverfahren sollen erleichtert werden. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, ambitioniertere Maßnahmen umzusetzen.

Die technischen Mindestanforderungen und die Richtlinien zur neuen Förderung wurden inzwischen den Verbänden und Interessensgruppen vorgestellt. **Wir haben die wichtigsten Punkte der BEG hier zusammengefasst:**



## Allgemeine Rahmenbedingungen

- **Anforderungen an Effizienzhäuser bzw. -gebäude sowie an Einzelmaßnahmen** bleiben überwiegend unverändert, Nachweise erfolgen ausschließlich nach dem Gebäudeenergiegesetz.
- Bislang optionale **Einbindung von Energieeffizienz-Experten** soll auch bei Nichtwohngebäuden obligatorisch werden
- Der **Einsatz von Erneuerbaren Energien sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten** sollen stärker prämiert werden. Dafür werden „Effizienzhaus EE“-Boni sowie „Effizienzhaus NH“-Boni in Höhe von 2,5 Prozentpunkten im Neubau und 5 Prozentpunkten in der Sanierung eingeführt.
- Die **Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz** beim Effizienzhaus Denkmal entfallen.
- Die **Förderung für die Baubegleitung** bei Wohngebäuden in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten wird erhöht (siehe unten).
- Die **Kredit- und Zuschussförderung** erfolgt parallel über alle Bereiche. Für alle Förderungen soll dabei zwischen einem Zuschuss oder einem Kredit mit Tilgungszuschuss gewählt werden können.
- Die **systemische Förderung von Wohn- und Nichtwohngebäuden** wird weitgehend angeglichen.
- Ein **gemeinsamer Antrag für die Förderung von Effizienzmaßnahmen und Erneuerbare Energien** bei Sanierungs- oder Neubauvorhaben sowie die Förderung der Baubegleitung ist künftig ausreichend.
- **Einführung des Effizienzgebäudes 40** im Neubau; das Effizienzgebäude 70 im Neubau entfällt
- **Einführung des Effizienzgebäudes 55 und 40** in der Sanierung
- **Einführung des Effizienzhaus 40 in der Sanierung**, das Effizienzhaus 115, entfällt.
- Einführung einer Baubegleitungsförderung bei Nichtwohngebäuden (**siehe unten**)
- Es wird eine **höhere Effizienzhaus-Förderung in Neubau und Sanierung** gewährt, wenn mind. 55% der Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE-Paket) stammen oder wenn das Gebäude eine vom Bund anerkannte Nachhaltigkeitszertifizierung erhält (NH-Paket, bei Wohngebäuden nur im Neubau).

## Förderung von Nichtwohngebäuden

### Förderung von Wohngebäuden

- **Höhere Effizienzgebäude-Förderung in Neubau und Sanierung**, wenn mind. 55 % der Wärme aus Erneuerbaren Energien stammen (EE-Paket) oder wenn das Gebäude eine vom Bund anerkannte Nachhaltigkeitszertifizierung erhält (NH-Paket)
- Individuelle Sanierungsfahrpläne werden künftig in der **Investitionsförderung durch einen zusätzlichen iSFP-Bonus** in Höhe von 5 Prozentpunkten auf die erreichte Förderstufe berücksichtigt.
- **Neue Einzelmaßnahmen-Förderung von digitalen Systemen** („Efficiency Smart Home“) und von **Sonnenschutzsystemen** (auch ohne Fenstertausch) werden eingeführt.
- **Wegfall der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz** beim Effizienzgebäude Denkmal
- Wegfall der Förderung von **Hallenheizsystemen als Einzelmaßnahme**
- Zur Evaluation der Förderung müssen nun auch bei **Wohngebäuden die Energie- und CO2-Einsparungen** angegeben werden, die durch die Förderung erreicht werden.

### Höhe der Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden

Die Fördersätze für Wohngebäude sowie für die Sanierung von Nichtwohngebäuden wurden im Januar 2020 bereits deutlich angehoben. Die Förderung für den Neubau von Nichtwohngebäuden wurde bisher nicht erhöht. Hier ist im Zuge der BEG-Einführung eine Anpassung vorgesehen. Zudem wird die Förderung durch die o. g. EE- oder NH-Pakete und den iSFP-Bonus noch weiter verbessert.

Aus den **aktuellen Entwürfen der Förderrichtlinien** (Stand 24.11.2020), die am 30.11.2020 den Verbänden präsentiert wurden, ergeben sich folgende Fördersätze und Konditionen:

Zuschuss / Tilgungszuschuss für	Effizienzhaus / Effizienzgebäude						
	Denkmal	100	85	70	55	40	40+
Neubau Wohngebäude	-	-	-	-	15%	20%	25%
Neubau Nichtwohngebäude	-	-	-	-	15%	20%	-
Sanierung Wohngebäude	25%	27,5%	30%	35%	40%	45%	-
Sanierung Nichtwohngebäude	25%	27,5%	-	35%	40%	45%	-

Sofern ein EE- oder NH-Paket umgesetzt wird, erhöhen sich alle Fördersätze (außer Effizienzhaus 40+) einmalig um 2,5 Prozentpunkte bei Neubauten und um 5 Prozentpunkte bei Sanierungen. Eine Kombination von EE- und NH-Paket ist nicht möglich. Der maximale Fördersatz beträgt daher 50 % für eine Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude 40 mit EE-Paket.

Die **Höhe der förderfähigen Kosten beträgt bei Wohngebäuden** bis zu 120.000 € je Wohneinheit, beim Effizienzhaus 40+ und bei der Nutzung von EE- oder NH-Paket bis zu 150.000 € je Wohneinheit.

Bei **Nichtwohngebäuden beträgt die Höhe der förderfähigen Kosten** bis zu 2.000 € je Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal jedoch 30 Mio. € pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr.

## **Höhe der Förderung von Einzelmaßnahmen**

Die **Förderung von Einzelmaßnahmen bleibt weitgehend unverändert**, wird aber nun für Wohn- und Nichtwohngebäude in einer Richtlinie gebündelt. Die Fördersätze betragen:

- 20 % für Maßnahmen an der Gebäudehülle
- 20 % für Maßnahmen an der Anlagentechnik (außer Heizung)
- 20 bis 45 % für erneuerbare Heizsysteme und Gas-Hybridheizungen
- 20 % für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

Die **Höhe der förderfähigen Kosten beträgt bei Wohngebäuden** bis zu 60.000 € je Wohneinheit und bei Nichtwohngebäuden bis zu 1.000 € je Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal jedoch 15 Mio. €.

## **Förderung der Baubegleitung**

**Leistungen von Sachverständigen zur Nachweiserstellung, zur Baubegleitung und zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit** sollen einheitlich mit 50 % der Kosten bezuschusst werden.

Die Höhe der förderfähigen Kosten wird bei den Wohngebäuden deutlich erhöht und beträgt dann:

- bei Effizienzhäusern 10.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser, 4.000 € je Wohneinheit für Mehrfamilienhäuser, maximal jedoch 40.000 €
- bei Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden 5.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser, 2.000 € je Wohneinheit für Mehrfamilienhäuser, maximal jedoch 20.000 €

**Bei Nichtwohngebäuden wird die Förderung der Baubegleitung neu eingeführt.**

Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt:

- bei Effizienzgebäuden 10 € pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche, maximal jedoch 40.000 €
- bei Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden 5 € pro m<sup>2</sup> Nettogrundfläche, maximal jedoch 20.000 €

## **Zeitplan zur BEG-Einführung**

**Die Umsetzung der neuen Bundesförderung** startet ab dem **01.01.2021** mit den Zuschüssen für Einzelmaßnahmen (Anlagentechnik und Gebäudehülle), die dann beim BAFA beantragt werden können.

**Das KfW-Zuschussprogramm 430** und das BAFA-Programm „**Heizen mit erneuerbaren Energien**“ werden zum Jahresende eingestellt und von der BEG abgelöst.

Alle **Kreditförderungen der KfW** zum energieeffizienten Bauen und Sanieren von Wohn- und Nichtwohngebäuden laufen noch bis zum **30.06.2021** unverändert weiter.

Da die BEG keine Förderung von Einzelmaßnahmen im Neubau vorsieht, entfällt die Förderung von Wärmepumpen, Biomassekesseln und Solarthermieanlagen als Einzelmaßnahme im Neubau **zum 01.01.2021** ersatzlos.

**Zum 01.07.2021 wird die neue Bundesförderung vollständig umgesetzt.**

Ab diesem Datum wird es bei der KfW Kredite für Einzelmaßnahmen (auch für erneuerbare Heizsysteme) sowie Kredite und Zuschüsse für alle Effizienzhäuser und Effizienzgebäude geben.

**Ab dem 01.01.2023 sollen die Zuschüsse für Effizienzhäuser und Effizienzgebäude vom BAFA vergeben werden**, sodass ab diesem Zeitpunkt alle Zuschussförderungen beim BAFA und alle Kreditförderungen bei der KfW verwaltet werden.